

Reglement über Anlassbewilligungen und die Einzelausnahmebewilligung für Wirteschluss vom 19. Januar 2016

Der Gemeinderat

– gestützt auf § 100 Abs. 3 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG)¹⁾, § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 sowie gestützt auf § 11 Absatz 3 des Reglements über den Gebührenbezug durch die Stadtpolizei vom 24. Juni 1993 –

beschliesst:

Anlassbewilligungen

§ 1

Wer gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe durchführt oder Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses betreibt, hat bei der Stadtpolizei um eine Anlassbewilligung nachzusuchen.

§ 2

¹ Für das Gesuch um Anlassbewilligung ist das offizielle Formular²⁾ zu verwenden und es ist vollständig ausgefüllt an die Stadtpolizei einzureichen:

a) Spätestens fünf Wochen vor der Durchführung des Anlasses:

- Für die Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses;
- Für die Bewilligung eines gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses von lokaler oder regionaler Bedeutung, wenn nicht mehr als 500 Personen/Tag erwartet werden.

b) Spätestens acht Wochen vor der Durchführung des gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlasses, der eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- Anlass findet im Wald statt;
- Es werden mehr als 500 Personen/Tag erwartet;
- Anlass ist von überregionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

§ 3

Eine Anlassbewilligung für einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass zusätzlich erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Die Stadtpolizei ist Koordinationsstelle für die verschiedenen Bewilligungsverfahren.

§ 4

¹ Die Stadtpolizei prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab und erhebt für die Behandlung des Gesuches eine Gebühr. Sie kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

¹⁾ BGS 940.11

²⁾ www.stadtpolizei-grenchen.ch/download oder www.grenchen.ch ->Stadtverwaltung ->online-Schalter

² Im Falle der Anlassbewilligung für einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass, der weiterer Bewilligungen bedarf, eröffnet sie die Entscheide der verschiedenen Bewilligungsverfahren gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

³ Mit dem Gesuch ist für grössere Anlässe auch ein Abfallkonzept einzugeben. Für Anlässe auf öffentlichem Grund soll grundsätzlich Mehrweggeschirr verwendet werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen, z.B. mit einem Pfand belastetes Einweggebilde oder biologisch abbaubares Geschirr, bewilligt werden. ¹

Einzelausnahmebewilligung für Wirteschluss

§ 5

¹ Auf Gesuch eines Gastwirtschaftsbetriebs kann ihm im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung für das Offenhalten seines Betriebes ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten²⁾ erteilt werden.

² Vorverlegung oder Verlängerung der Öffnungszeit sind möglich.

§ 6

Ein Gesuch um eine Einzelausnahmebewilligung für Wirteschluss kann bewilligt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes, ausserordentliches, privates Interesse oder ein ausserordentliches, einmaliges Ereignis vorliegt.

§ 7

Für das Gesuch um eine Einzelausnahmebewilligung für Wirteschluss ist das offizielle Formular³⁾ zu verwenden. Es ist spätestens 2 Werktage (Mo-Fr) vor der Durchführung des Anlasses vollständig ausgefüllt an die Stadtpolizei einzureichen.

§ 8

Die Stadtpolizei prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab und erhebt für die Behandlung des Gesuchs eine Gebühr. Sie kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Gebühren

§ 9

¹ Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuches für eine Anlassbewilligung für einen kommerziellen Anlass wird gestützt auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berechnet.

² Die Gebühr beträgt bei kommerziellen Anlässen, bei denen mehr als 500 Personen/Tag erwartet werden oder die von überregionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind:

a) Je Tag: Fr. 80.00 bis 1'500.00

b) Je Halbtage / je Abend (wenn nicht ganztägiger Anlass): Fr. 80.00 bis 750.00

³ Sie beträgt bei kommerziellen Anlässen, von lokaler oder regionaler Bedeutung, bei denen nicht mehr als 500 Personen/Tag erwartet werden:

¹ Neuer Abs. 3 gem. GRB 2598 vom 3.3.2020

² § 19 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015, WAG, (BGS 940.11): Mo-Do/So 05.00-00.30 Uhr bzw. Fr/Sa 05.00 -04.00 Uhr

³ www.stadtpolizei-grenchen.ch/download oder www.grenchen.ch ->Stadtverwaltung ->online-Schalter

- a) Für den 1. Tag: Fr. 80.00 bis 750.00
- b) Für jeden weiteren Tag: die Hälfte der Gebühr des 1. Tages
- c) Je Halbttag / je Abend (wenn nicht ganztägiger Anlass): Fr 80.00 bis 325.00

⁴ Für die Verlängerung des gastwirtschaftlichen Betriebs bei kommerziellen Anlässen über die Polizeistunde hinaus: Fr. 50.00 bis 180.00 je Stunde ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten für Gastronomiebetriebe. Es wird eine ganze, allenfalls aufgerundete Stundenzahl berechnet.

⁵ Für Anlässe, die in ehrenamtlicher Arbeit organisiert und durchgeführt werden und deren Gewinn einem gemeinnützigen Zweck zukommt, werden 50% der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Gebühren in Rechnung gestellt, sofern sich die Organisatoren im Antragsformular für die Bewilligung entsprechend ausweisen.

⁶ Unabhängig davon, ob ein Anlass kommerzieller oder gemeinnütziger Natur ist, sind Gebühren und Kosten, die aufgrund zusätzlich notwendiger Bewilligungsverfahren oder Abklärungen von Dritten anfallen, in den Gebühren nach Absatz 1 bis 5 nicht enthalten und werden dem Gesuchsteller vollumfänglich und direkt überwält.

§ 10

¹ Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuches für eine einzelfallweise Vorverlegung oder Verlängerung der Öffnungszeiten eines Gastwirtschaftsbetriebes beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 180.00 je Stunde ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten.

² Es wird eine ganze, allenfalls aufgerundete Stundenzahl berechnet.

§ 11

¹ Im Übrigen findet das Reglement über den Gebührenbezug durch die Stadtpolizei vom 24. Juni 1993 Anwendung.

² In besonders umfangreichen, komplexen oder zeitraubenden Fällen kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

Rechtsmittel

§ 12

Gegen Verfügungen der Stadtpolizei über Anlassbewilligungen, die einzelfallweise Ausnahmegewilligung für Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe oder die ausgefallenen Gebühren kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

§ 13

Dieses Reglement tritt auf den 20. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt die Allgemeinverfügung des Stadtpräsidenten von Grenchen vom 18. Dezember 2015 über die Anlassbewilligungen und Einzelausnahmegewilligungen für Wirteschluss.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 19. Januar 2016 (GRB 2051).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

1. Die Änderung vom 3.3.2020 (GRB 2598) tritt sofort in Kraft (§ 4.3 betr. Geschirr).